ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 2. Ноября 1860. № 125. Mittwoch, den 2. November 1860.

Allerhöchst bestätigte Gesellschaften und bewilligte Privilegien.

Seit der letzten desfallsigen Aufzählung sind mit Allerhöchster Genehmigung bewilligt worden:

I. Privilegien:

1) den Ausländern R. Garret und J. Carredge am 28. April ein 10jähriges Privilegium auf eine vervollkommnete Maschine zum Dreschen, Windigen und Reinigen des Getreides (Nr. 54 der Senats-Zeitung v. 1860);

2) der Wittwe L. Lefebre am 26. April ein 5jähriges Privilegium auf eine Vorrichtung zur Bereitung von Salpetersäure und stickstoffhaltigen Salzen (ibid.);

3) dem Manufacturrath Usatschew und Kaufmann J. Hutt am 6. Juni ein 10jähriges Privilegium auf einen Apparat zur Bereitung von Papier aus Holz (Nr. 63);

4) dem Edelmann C. Poscherský am selbigen Tage ein 5jähriges Privilegium auf Signalvorrichtungen für Wachen (ibid.);

5) dem Kaufmann Kumberg am 6. Juni ein 5jähriges Privilegium auf eine Lampe besonderer Construction, unter dem Namen: Aspirateur-Lampe (ibid.);

6) dem Kaufmann F. Simson und den Ausländern J. F. Richard und L. Apelborn am 6. Juni ein 6jähriges Privilegium auf eine Maschine zum Schneiden roher und gegerbter Felle (ibid.);

7) dem Ausländer E. Hiniet am gleichen Tage ein 6jähriges Privilegium auf die Bereitung von Farbe aus Chrom (Nr. 66);

8) dem schwed. Unterthan F. W. Lefgreen und dem Kurländer J. Barkowski am 18. Juni ein 10jähriges Privilegium auf eine besondere Gattung von Ziegeln zur Dachdeckung (Nr. 68);

9) dem Coll.-Assessor C. Boch und dem Mechanikus F. Sommer am 18. Juni ein 10jähriges Privilegium auf eine Vervollkommnung bei den Locomotiven (Nr. 69);

10) dem franz. Unterthan Clement Düplom am 6. Juni ein 5jähriges Privilegium auf eine Vervollkommnung der Presse zur Appretur von Zeugen (Nr. 70);

11) dem Coll.-Assessor Fürst Jengalütschew an selbigem Tage ein 10jähriges Privilegium auf die von ihm erfundene Methode zur Anfertigung von Teppichen (Nr. 75);

12) der Compagnie zur Gewinnung verschiedener Produkte aus Torf am 6. Juni ein 10jähriges auf eine Methode der trockenen Destillation des Torfes mittelst eines ununterbrochen wirkenden Retorten-Ofens (Nr. 75);

13) dem Malermeister Anton Vier am 6. Juni ein 5jähriges Privilegium auf matte wasserdichte Tapeten (Nr. 75);

14) dem Generallieut. Stephan Chrulew am 6. Juni ein 10j. Privilegium auf die Metachromotypie oder das Mittel Papier der Art zuzubereiten, daß die auf dasselbe gebrachten Oelbilder mit Silber- und Goldverzierungen in wenigen Minuten auf Holz, Metall, Porphyr, Glas ꝛc. übertragen werden können (Nr. 76.) (Schluß folgt.)

Specielleres über die Einrichtung des Barometers und seine Benutzung als Wetterglas.

Von H. Krutzsch.

(Vergl. Livl. Gouv.-Zeitung 1860, Nr. 85—90.

Wir haben in dem vorhergehenden Aufsatze betrachtet, in welchem Verhältnisse die Barometerschwankungen einmal zu den Windrichtungen und dann zu den mit diesen gleichzeitig eintretenden Witterungserscheinungen stehen. Die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen können, bei den Beobachtungen des Barometers mit in Betracht gezogen, uns einen Aufschluß über die bevorstehende Witterung gewähren, wenn die Beobachtungen selbst in einer geeigneten Weise angestellt werden, und die Instrumente nicht nur eine Einrichtung besitzen, welche genaue Beobachtungen gestattet, sondern auch richtig behandelt werden.

Von den meisten Wettergläsern oder als solche benutzten Barometern, kann man wohl aber mit Recht behaupten, daß sie entweder, was ihre Einrichtung betrifft, ihrem Zwecke nicht entsprechen, oder daß sie nicht entsprechend behandelt und beobachtet werden. Wir wollen daher im Folgenden die in der einen oder andern Hinsicht begangenen Fehler etwas näher betrachten und zunächst uns darüber verständigen, wie die Einrichtung eines Wetterglases sein muß, wenn es zu Beobachtungen, welche einen Schluß auf die bevorstehende Witterung erlauben, geeignet sein soll. Um das Verständniß zu erleichtern, wollen wir vor der Einrichtung des einem

jeden bekannten gewöhnlichen Wetterglases ausgehen. — Zu einem Wetterglase ist gewöhnlich von dem Verfertiger, um Quecksilber zu ersparen, ein Glasrohr von sehr geringer Weite gewählt worden, welches, am unteren Ende umgebogen, in eine birnförmige Erweiterung ausläuft. Diese Einrichtung der Röhre ruft eine unter dem Namen „Capillardepression" bekannte Erscheinung hervor, welche bedingt, daß wenn der Luftdruck größer wird, das Barometer ein geringeres Steigen zeigt, als eigentlich eintreten sollte. Dieß beruht darauf, daß das Quecksilber, welches keine Anhaftung zu den Glaswandungen zeigt, und deswegen innerhalb der Röhre, wie an jedem Barometer zu beobachten, eine gewölbte Oberfläche zeigt, bei dem Aufsteigen in denselben den Druck der Wölbung auf die unten liegende Säule zu überwinden hat. Dieser Druck ist aber um so größer, je enger die Röhre ist, indem dann die Oberfläche sich um so mehr wölbt, wie man sich durch einen Versuch mit zwei verschieden weiten, an beiden Enden offnen Glasröhren, welche man in Quecksilber taucht, überzeugen kann. Es hat nämlich das in dem engeren Rohre befindliche Quecksilber eine stärker gewölbte Oberfläche, und steht deswegen auch tiefer unter dem Niveau der außerhalb der Röhre befindlichen Flüssigkeit. Der Nachtheil, welchen diese gewöhnlich an den Wettergläsern angebrachte Construction der Röhre bedingt, ist um so größer, je enger dieselbe ist (es beträgt z. B. bei einer Röhre, deren innerer Durchmesser 1,13 Linie bebeträgt, die Herabdrückung des Quecksilbers 1,57 Linie), wird aber fast gänzlich vermieden, wenn der kürzere umgebogene Schenkel der Barometerröhre nicht mit einer birnförmigen Erweiterung versehen ist, sondern dieselbe Weite wie der längere Schenkel, oder wenigstens wie diejenige Stelle desselben hat, wo die Schwankungen des Quecksilbers stattfinden. Dann ist der Einfluß der Capillarität auf den Stand des Quecksilbers in jedem der beiden Schenkeln des Barometers gleich und hebt sich fast vollständig gegenseitig auf.

Barometer, welche nur eine mit Quecksilber gefüllte Röhre haben, nennt man einfache Barometer, zum Unterschied vom Doppelbarometer, bei welchem auf der birnförmigen Erweiterung des kürzeren Schenkels der Röhre eine zweite aufgesetzt ist, welche einen im Verhältnisse zur Erweiterung sehr geringen Durchmesser hat, und mit gefärbtem Alkohol gefüllt ist. Das Sinken des Quecksilbers bedingt in dem aufgesetzten Rohre ein Steigen des Alkohols, während derselbe sinkt, wenn jenes steigt. Dadurch, daß der Unterschied in dem Durchmesser des Rohres, in welchem sich der Alkohol befindet, und der Erweiterung sehr groß ist, stellen sich die auf den Alkohol übergetragenen Bewegungen des Quecksilbers sehr groß dar und lassen sich leicht erkennen. Diese Barometer, welche wenn sie gut construirt sind, sowohl an der Stelle, wo das für den Alkohol bestimmte Rohr aufgesetzt ist, als auch an der, wo die Schwankungen des Quecksilbers im längern Schenkel stattfinden, zwei ganz gleiche cylindrische Erweiterungen haben, sind insofern sehr empfehlenswerth, als auch der minder geübte Beobachter an ihnen die kleinsten Veränderungen des Luftdruckes leicht erkennen kann, sie eignen sich aber, da mit der Zeit der Alkohol verdunstet, und da der Einfluß der Wärme auf beide Flüssigkeiten sehr ungleich ist, nicht zu genauen Messungen des Luftdruckes.

Von besonderer Einrichtung ist bei den Wettergläsern die Skala; auf derselben steht oben an „Sehr trocken", dann folgt „Beständig Wetter, Schön Wetter, Veränderlich, Regen oder Wind, Viel Regen", und der unterste Theilstrich ist mit „Sturm" bezeichnet; bisweilen sind außerdem noch Zolle und Linien angegeben. Diese Skala, welche sich auf die Beobachtung des Verhältnisses des Barometerstandes zu den Windrichtungen und den von diesen abhängigen Witterungserscheinungen stützt, und welche dazu dienen soll, daß der Besitzer des Instrumentes, ohne alle Kenntniß über den Zusammenhang dieser Erscheinungen mit dem Barometerstande, dennoch aus den Schwankungen des Barometers die bevorstehende Witterung ersehen könne, ist in sehr vielen Fällen als Ursache zu betrachten, daß ein Wetterglas seinem Zwecke nicht entspricht, und daß der Besitzer mit Recht sagen kann, „es geht falsch", sofern man nämlich die Skala als den maßgebenden Theil bei dem Barometer ansieht. In wiefern in der an und für sich einfachen und leicht herzustellenden Skala die Mangelhaftigkeit eines Wetterglases zu suchen ist, ergiebt sich bei der Beantwortung der Frage. In welcher Höhe der Barometerröhre ist die ungefähr 6 Zoll lange von Papier oder Messing gefertigte Skala anzubringen?

Der mit „Veränderlich" bezeichnete Skalentheil, welcher die bei einem hohen Barometerstande eintretenden Witterungserscheinungen von denjenigen trennt, welche bei einem niedrigen beobachtet werden, soll mit dem mittleren Barometerstand des Ortes, an welchem das Barometer aufgestellt ist, übereinstimmen. Es ist also nothwendig, daß man, bevor die Skala an dem Barometer angebracht wird, den mittleren Barometerstand von dem zukünftigen Bestimmungsorte desselben kennt. Daß dieser Anforderung im Allgemeinen nur in seltenen Fällen entsprochen werden kann, wird man wohl begreifen, wenn man berücksichtigt, wie der mittlere Barometerstand eines Ortes bestimmt wird. Derselbe wird erhalten, indem man wenigstens ein Jahr lang jeden Tag zu festbestimmten Stunden das Barometer beobachtet, und zunächst aus den während eines Tages gemachten Beobachtungen das Mittel und aus den Tagesmitteln das Jahresmittel zieht. Solche regelmäßige Beobachtungen werden aber gewöhnlich nur an den meteorologischen Stationen ausgeführt, deren Zahl aber so gering ist (in Preußen giebt es jetzt 36, in Sachsen wurde früher an 5 Orten beobachtet), daß nur von sehr wenigen Orten der mittlere Barometerstand bekannt ist. Unter diesen Umständen ist es daher wahrscheinlicher, daß die Skala eines Wetterglases zu hoch oder zu niedrig als daß sie richtig angebracht ist. Gewöhnlich ist für die Verfertiger der Wettergläser, die ohnedieß nicht vorauswissen können, wo das Instrument aufgestellt werden wird, der mittlere Barometerstand des ihnen zunächstliegenden Ortes bei der Anfestigung der Skala maßgebend. Wie wenig passend dieselbe ist, wenn ein Instrument an andere Orte gebracht wird, kann man aus Folgendem ersehen. Bei einem in Dresden gefertigten Wetterglase würde der mit „Veränderlich" bezeichnete Skalentheil mit dem Barometerstande von 27 Zoll 9 Linien übereinstimmen; brächte man das Instrument nach Freiberg, dessen mittlerer Barometerstand 26 Zoll 9 Linien ist, so würde die Skala um einen Zoll herabzurücken sein, und wenn das Wetterglas in Altenberg aufgestellt würde, so stände die Skala um 25 Linien zu hoch, da hier der mittlere Barometerstand 25 Zoll 8 Linien beträgt. Manche Verfertiger von Wettergläsern haben daher, da es doch für sie nicht möglich ist, die Skala richtig anzubringen, derselben eine besondere Einrichtung gegeben.

Die Skala besteht aus zwei Theilen, von denen der eine nach Zollen und Linien eingetheilt und in der entsprechenden Höhe der Quecksilbersäule auf der einen Seite der Röhre angebracht ist, während der andere, auf welchem die gewöhnliche Eintheilung „Beständig Wetter, Schön Wetter" u. s. w. sich verzeichnet befindet, auf der andern Seite so befestigt ist, daß er höher oder niedriger gestellt werden kann. Diese Einrichtung setzt aber voraus, daß der künftige Besitzer des Instrumentes durch Beobachtungen den mittleren Barometerstand des Ortes, wo er es aufstellt, ermittle, und nachdem dies geschehen, der Skala ihren richtigen Stand gebe.

Wo die Skala diese Einrichtung nicht hat, sondern unverschiebbar befestigt ist, kann sie, wie Jeder einsehen wird, in den meisten Fällen nur zu Täuschungen führen; allein abgesehen davon ist auch ihre Eintheilung, welche zur Bestimmung, ob das Barometer fällt oder steigt, vollkommen ausreichend ist, nicht zu genauen Beobachtungen tauglich, indem nicht nur die Skalentheile zu weit auseinander liegen, sondern auch deren Bezeichnungen nichts weniger als passend sind.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Handschuhe kaffeebraun zu färben. Man beizt die Handschuhe zuvor in der Eisenessigbeize, wie angegeben, und nachdem sie wieder abgetrocknet sind, wäscht man sie mit einer Lauge von 1 Maaß Wasser, worin man Ligusterbeeren gekocht, oder etwas Saftgrün aufgelöst hat. Nachdem sie eine halbe Stunde darin geweicht haben, appretirt man sie durch eine Mischung aus Mandelöl, Eigelb und Wasser und zieht sie über die Form.

* * *

Englische Salzbeize zum Einsalzen des Fleisches. Die englische Salzbeize, die dem Fleische zugleich eine schöne rothe Farbe mittheilt, besteht aus 192 Theilen Kochsalz, 3 Theilen Salpeter und 32 Theilen Zucker in 1280 Theilen Wasser, durch kochen aufgelöst und abgeschäumt. Nach dem Erkalten kommt das Fleisch hinein und wird mit Steinen beschwert. Der Salpeter macht das Fleisch zwar hart, aber der Zucker mildert dies wieder.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2118	Schwed. Schl. „Risa"	Olson	Stockholm	Ballast	Sengbusch
2119	Lüb. Dampf. „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz

Ausgegangene Schiffe 2080; angekommene Strusen 528.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 2. November. Unsere Düna hat sich während der Nacht bei 8 Grad Kälte wieder mit vielem Treibeise bedeckt, so daß gegenwärtig Schiffe nur per Dampfboot von und nach der Stadt geführt werden können.

Girard.

In Folge des im Revier vorkommenden starken Treibeises tritt mit heute den 2. November der Paragraph VI der Taxe für die Bugsirschiffe in Anwendung, wonach alle zwischen der Stadt und Bolderaa zu schleppenden Schiffe die doppelte Taxe zu zahlen haben.

Die Eisungscommission.

Bekanntmachung.

Da ich meinen Bauplatz mit einem Wohngebäude, Scheune und Stall, in der **St. Petersburger Vorstadt, Euphonie- und Schmiedestraßen-Ecke Nr. 2**, zu verkaufen beabsichtige, so bitte ich etwanige Kaufliebhaber sich am **Dienstag den 29. November 1860, um 9½ Uhr Morgens daselbst** einzufinden.

C. Tillner.

Näheres erfährt man bei C. Helmsing, Marstallstraße Nr. 2.

Angekommene Fremde.

Den 2. November 1860.

Stadt London. HH. Kaufleute Hirschfeldt, Lindbaum und Rudolff, HH. Rathsherren Hermann u. Georgi, Hr. Kaufmann Günther von Mitau; HH. Kaufleute Möller, Deger u. Sagwitz, Hr. Lehrer Dr. Schulz aus dem Auslande; Hr. Obrist Bitschensky von Friedrichstadt; Hr. Rittmeister Spehr, Hr. Lieut. Dobrowolsky von Ponewesch; Hr. Capit. Baron v. Simolin, Hr. Holmström von Mitau; Hr. Baron Tiesenhausen, Hr. Lindwart aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Fürst Dewlet-Kildejew, Hr. Kaufmann Ratschkin, Hr. Capit.-Lieut. Dearper, Hr. Apotheker Feyerabend nebst Gattin von St. Petersburg; Hr. v. Hanenfeldt I. u. II., Hr. v. Wakulsky, Hr. dimitt. Capit. v. Scheinvogel, Hr. dimitt. Rittmeister v. Walter aus Livland; Hr. Coll.-Secr. Makejew von Moskau; Frl. v. Presina, Mad. Eggers von Pensa.

Hotel du Nord. Hr. v. Kazarinow nebst Familie, Hr. Schiffer Johanson von St. Petersburg; Hr. Dr. phil. Sommer von Mitau; Hr. Ingenieur Dover aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. Lieut. Julianow, Hr. Fähnrich Folbers, Hr. Nolkow aus Livland.

Frankfurt a. M. HH. Kaufleute Jürgenson, Heim u. Rosenberg von Fellin; Hr. Forstmeister Michelsohn, HH. Verwalter Grünberg u. Bolthe aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. Oct. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 50
Hafergrütze - - - - - - -	—
Gerstengrütze - - - - - -	2 50
Erbsen - - - - - - - - -	2 50
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	2 10 20
Weizenmehl - - - - - - -	4 4 60
Kartoffeln pr. Tschet. -	70 90
Butter pr. Pud - - - -	7 7 80
Heu „ „ K. - - -	30 35
Stroh „ „ „ - - -	— 25
	per Faden.
Birken-Brennholz -	- 5 50 —
Birken- und Ellern- - -	— —

Ellern- - - - per Faden	4 50
Fichten- - - - - - - - -	4 20 50
Grehnen-Brennholz - -	3 25
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	12 50
⅔ Brand -	12 50
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - - -	— $27\frac{3}{7}$
Ausschußhanf - - - - - -	— $26\frac{2}{7}$
Paßhanf - - - - - - - - -	— 26
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - - -	46
„ Wrack- - - - - -	42 —
Hofs-Dreiband - - - - -	42 —
Livländ. „ - - - - -	39 —
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	13 15
Thurmsaat per Tschet. -	12 $13\frac{1}{2}$
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	$96\frac{1}{2}$
Hafer à 20 Garz. -	1 10 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes-	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$32\frac{5}{8}$ ½	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$36\frac{3}{4}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	385	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	101	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	$98\frac{1}{2}$	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$99\frac{1}{2}$	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	89½	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	99½	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	$99\frac{1}{2}$	"	99½	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$100\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	$98\frac{1}{2}$
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -		"	"	"	"
	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

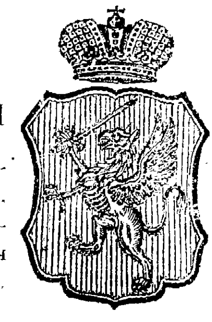
Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 2. November 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ . . . ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Fretags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 125. Середа, 2. Ноября — **Mittwoch, 2. November 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго вейнтрегера Абрагама Петра Пауля и умершей же жены его Катарины Шарлотты Пауль урожденной Андерсонъ, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Апрѣля 1861 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 17. Октября 1860 г.

№ 422. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. ehemaligen Weinträgers Abraham Peter Paul und dessen mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbener Ehefrau Catharina Charlotte Paul geb. Andersohn, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. April 1861, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 17. October 1860.

Nr. 422. 3

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nachdem der Herr Finanzminister nach vorgängiger Relation mit dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland es für möglich gefunden, den Verkauf der importirten Häringe, welche durch die Brake als zum Genuß untauglich befunden worden, unter Beobachtung gewisser Bestimmungen

zur Verwendung als Düngungsmittel zu gestatten, werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Erfüllung eines Antrages des Herrn General-Gouverneurs die desfallsigen vom Herrn Finanzminister angeordneten Regeln, allen Denjenigen, die solches angeht, in Nachfolgendem bekannt gemacht:

1) Die aus dem Auslande eingeführten Häringe, die bei der Brake für untauglich zum Genuß befunden worden, sind in gehöriger Ordnung zu taxiren und bei den Zollämtern als Düngungsmittel zu verauctioniren, jedoch unter Beobachtung dessen, daß diese Häringe sofort nach dem Verkauf in Gegenwart der Zollbeamten und Officianten mit ungelöschtem oder Aetz-Kalk und zwar in der Quantität von 10 bis 20 Pfund auf jedes Pud Häringe vermischt werden, und daß diese Mischung in vorgeschriebener Ordnung nicht vor Ablauf von zweimal 24 Stunden vor der Vermischung der Häringe mit Kalk an, vom Zollamte verabfolgt werde.

2) Die Ausgaben zum Ankauf von Kalk und zur Bezahlung für die Arbeit beim Vermischen der Häringe mit demselben und beim Verpacken der Tonnen mit dieser Mischung sind den Käufern solcher Häringe aufzuerlgen.

3) Der Erlös aus dem Verkauf dieser Häringe ist nach Abzug der Auctionskosten, den Eigenthümern derselben auszugeben; und

4) Wenn die Eigenthümer solcher Häringe selbst diese zur Verwendung als Düngungsmittel zu erhalten wünschen und sich darüber reversiren, so sind ihnen solche Häringe ohne jegliche Zahlung von ihrer Seite zu verabfolgen, jedoch unter der Bedingung, daß die Häringe sofort für Rechnung der Eigenthümer durch Vermischung mit Kalk in oben bezeichnetem Verhältniß in zum Genuße untauglichen Düngungsmittel verwandelt werden, und daß diese Mischung alsdann nicht weniger als zweimal 24 Stunden auf dem Zollamte bleibe. Nr. 2828.

Anordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden und amtlicher Personen.

Es werden diejenigen Personen, welche vor dem 1. Mai 1860 auf 4% ununterbrochen Renten tragende Reichsbillets subscribirt und aus den Orts-Kreisrenteien Procente auf die von den Credit-Anstalten ertheilten Zeugnisse erhalten haben, aufgefordert, solche Zeugnisse vorerwähnter Anstalten vorzustellen, um auf dieselben die ununterbrochen Renten tragenden Billets zu empfangen, auf welche die Rentenzahlung für das zweite Halbjahr von der Reichsschulden-Tilgungs-Commission und den Kreisrenteien der Gouvernementsstädte vom 1. November bis zum 1. December 1860 werden geleistet werden.

Diejenigen Personen aber, welche auf ununterbrochen Renten tragende Billets nach dem 1. Mai d. J. subscribirt, haben die ihnen hierüber ertheilten Zeugnisse im kommenden November-Monate in die Orts-Renteien der Gouvernementsstadt vorzustellen, um auf dieselben die Procente zu empfangen, mit Berechnung zu einem Kopeken auf 100 Rubel für jeden Tag des Monats vom Tage der Subscription bis zum 1. November 1860; die Billets aber auf diese Zeugnisse werden vor Herankommen des 1. Mai 1861 — des Termins für die auf dieselben zu leistenden Rentenzahlung — ertheilt werden.

Подписавшіеся до 1. Мая 1860 года на Государственные четырехъ-процентные непрерывно-доходные билеты и получавшіе изъ мѣстнаго Уѣзднаго Казначейства проценты, по выданнымъ отъ кредитныхъ учрежденій свидѣтельсвамъ, благоволятъ представить таковыя свидѣтельства помянутымъ учрежденіямъ для полученія по онымъ непрерывно-доходныхъ билетовъ, по которымъ платежъ доходовъ за второе полугодіе будетъ производиться изъ Коммиссіи Погашенія долговъ и Уѣздныхъ Казначействъ Губернскихъ городовъ съ 1. Ноября по 1. Декабря 1860 года.

Подписавшіеся же на непрерывно-доходные бикеты послѣ 1. Мая с. г., имѣютъ выданныя имъ въ томъ свидѣтельства, предствить въ предстоящемъ Ноябрѣ, въ мѣстное Уѣздное Казначейство Губернскаго города, для полученія по онымъ процентовъ, считая по одной копѣйкѣ на 100 рублей за каждый день мѣсяца со дня подписки по 1. Ноября 1860 года, билеты же по симъ свидѣтельствамъ будутъ выдаваемы до наступленія 1. Мая 1861 года, — срока платежа доходовъ по онымъ.

* * *

Das Rigasche Comptoir der Reichsbank bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß, auf Grundlage der §§ 36 und 37 der am 1. September 1859 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die 5% Reichsbank-Billete, im Laufe des November-Monats d. J. die Auszahlung der Procente auf die ersten Coupons dieser Billete, d. h. deren Termin auf den 1. November d. J. fällig ist, bewerkstelligt werden wird.

Riga, den 31. October 1860.

Рижская Контора Государственнаго Банка симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что, на основаніи 36 и 37 статей Высочайше утвержденнаго 1. Сентября 1859 года положенія о Государственныхъ 5% банковыхъ билетахъ въ теченіе настоящаго Ноября мѣсяца будутъ производиться въ сей Конторѣ платежи процентовъ по первому купону сихъ билетовъ, т. е. срокъ платежа процентовъ по которому назначенъ 1. Ноября сего года.

Рига, 31. Октября 1860 года.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden im Auftrage Eines Wohl-Edlen Raths etwanige Interessenten, welche sich zu der erledigten Stelle eines Waisenbuchhalters-Gehilfen qualificiren und auf dieses Amt zu reflectiren beabsichtigen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Eingaben bei diesem Waisengerichte binnen 4 Wochen a dato und spätestens bis zum 24. November d. J. zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. October 1860.

Nr. 440. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs, das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige, im Köndoschen Dorfe abgetheilte Grundstück Silgo, groß 28 Thaler 12 Groschen auf den Jaan Ango und David Ango für den Preis von 2800 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden werden.

Dorpat am 13. October 1860. Nr. 1297. 3

Torge.

Da zufolge erlassener Vorschrift der Ober-Verwaltung der Ostsee-Gouvernements die Berechtigung zum Halten von Tracteuren, nämlich:

für die Stadt selbst 2,
für die St. Petersburger Vorstadt 6,
für die Moskausche Vorstadt 8,
für die Vorstadt jenseits der Düna 6,

vom 1. Januar 1861 ab auf vier nach einander folgende Jahre in Pacht gegeben werden kann, so werden Diejenigen, welche das Recht zum Halten eines Tracteurs im öffentlichen Meistbote erstehen wollen, hiermit aufgefordert, an dem dieserhalb auf den 16. November d. J. anberaumten Torgtermine und auf den 19. November c. festgesetzten Peretorgtermine zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots, Vormittags um 12 Uhr, vorher aber zur Durchsicht der nähern Bedingungen und der Stellung sicherer Caution, sowie der vorschriftmäßigen Atteste, ohne welche Niemand zum Bot zugelassen werden kann, bei diesem Kämmereigerichte sich einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 26. October 1860.

Nr. 1800. 2

Такъ какъ согласно предписанію Главнаго Управленія Остзейскихъ Губерній право на содержаніе трактировъ, а именно:

для самаго города 2,
для С. Петербургскаго форштата 6,
для Московскаго форштата 8,
для форштата за Двиною 6,

съ 1. Января 1861 года, на четыре года сряду, можетъ быть отдано въ откупъ, то желающіе получить, въ публичномъ торгу, право на содержаніе трактира симъ приглашаются явиться въ Рижскій Кеммерейный Судъ къ назначенному для сего въ 12 часовъ утра 16. Ноября сего года торгу, а на 19 того же Ноября переторгу, для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ, предварительно же прійти для просмотрѣнія подробныхъ условій и пред-

ставленія надежнаго обезпеченія, а равно установленныхъ свидѣтельствъ, безъ которыхъ никто не можетъ быть допущенъ къ торгамъ. № 1800. 2

Рига въ Ратгаузѣ 26. Октября 1860 г.

Immobilien-Verkauf.

Am 15. November d. J., Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zur Concursmasse der Handlung Edmund Trompowsky & Co. gehörigen an das 1. Quartier des 2. Stadttheils angrenzenden, rechts von der Alexanderstraße und an einer neu errichteten Straße belegenen, mit den Grundnummern IVa und IVb bezeichneten, jeder 79 Q.-Faden, 29 Q.-Fuß großen Bauplätze, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Die Grundplätze sind in natura abgesteckt und bezeichnet und die Charten derselben zugleich mit den Verkaufs- und Bau-Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts einzusehen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 24. October 1860. Nr. 453. 2

15. Ноября сего года, въ 12 часовъ полудня, въ Рижскомъ Фохтейскомъ Судѣ продаваться будетъ съ публичнаго торга съ условіями какія объявлены будутъ на торгу, принадлежащее къ конкурсной массѣ купца Э. фонъ Тромповскаго строевое мѣсто подъ грунтовымъ нумеромъ IVа и IVб, величиною 79 кв. саженъ, 29 кв. футовъ состоящее въ смежности съ 1. кварталомъ 2. городс. части, на право отъ Александровской улицы и по вновь устроенной улицѣ. Это грунтовое мѣсто обозначено и отмѣчено въ натурѣ и карту онаго можно видѣть въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда, вмѣстѣ съ условіями о продажѣ и о производствѣ на семъ грунтѣ построекъ.

Дано въ Рижской Ратушѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 24. Октября 1860 года.

№ 453. 2

* * *

Am 17. November d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse verstorbenen Arbeiters Bertul Kalning und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau der Marie Kalning, verwittwet gewesenen Gotthardt geb. Raslau gehörige im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 268 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbote gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1860. 2

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der vom Gute Rundenhof im Februar 1860 auf ein Jahr ertheilte Aufenthaltsschein der Charlotte Traeger.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ingenieur James Bryson nebst Gemahlin, 3

Schlossergesell Wilhelm Holzmann, Carl Friedrich Wortmann, 2

Maurergesellen Carl Friedrich Wilhelm Neumann, Heinrich Julius Wilhelm Leonhardt, Johann August Friedrich Scharnack. 1

nach dem Auslande.

Anna Elisabeth Hopfgarten, August Sibinewsky, Anna Christine Schmidt, Schlossergesell Carl Lüdicke, Abel Chaimowitsch Paenson, Michaila Jwanow Jegorow, Gertrude Wilhelmine Stramitzky, Awdotja Sergejewa, Heye Focken Dänekas, Matrose Johann Kraeft, Mateusch Marzin Mikutowitsch, Wittwe Maria Elise Schwechheimer geb. Blumen, Carl Constantin Linkewitsch, Banne Schmuilow Beska, Adam Schrems,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorats- und Guts-Verwaltungen das Patent Nr. 139.

Berichtigung. Die in der Gouv.-Zeitung Nr. 114, 116 und 117 vom 7., 12. und 14. October 1860, in dem vom Livländischen Hofgerichte erlassenen Proclam vom 29. September 1860 sub Nr. 3754, angezeigten Nummern der zweiten 4% Anleihe, Serie 249, müssen heißen $^{63032}/_{12452}$ und $^{63033}/_{12453}$.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**